

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OCTI/RID/GT-III/2006/1
(TRANS/WP.15/AC.1/2006/1)

31. August 2005

Original: Deutsch

RID/ADR

Gemeinsame Tagung des RID-Sicherheitsausschusses und der
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter
(Bern, 20. bis 24. März 2006)

Kapitel 3.3: Neue Sondervorschrift für Reinigungstücher, die umweltgefährdende Stoffe enthalten

Antrag des Europäischen Rats der chemischen Industrie (CEFIC)

1. Hintergrund

Durch die Einführung der neuen Klassifizierungskriterien nach Absatz 2.2.9.1.10 sind einige Reinigungssubstanzen als Gefahrgut der Klasse 9, UN 3077 oder UN 3082 einzustufen. Dies trifft auch für Reinigungstücher zu.

2. Begründung

Für Reinigungstücher, die mit einem entzündbaren flüssigen Stoff (Verpackungsgruppe II oder III) getränkt sind, ist in der Sondervorschrift 216 (der UN-Nummer 3175 zugeordnet) eine Freistellung von den Vorschriften des RID/ADR/ADN gegeben. Eine solche Freistellung sollte auch für Reinigungstücher mit umweltgefährdenden Stoffen (flüssig oder fest) möglich sein, da die Gefährdung, die von solchen Produkten ausgeht, im Vergleich mit entzündbaren Stoffen eher als geringer anzusehen ist.

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Das Zentralamt verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

3. Vorschlag

In Analogie zu der Sondervorschrift 216 sollte auch für feste Stoffe, die mit umweltgefährdenden Stoff(en) (flüssig oder fest) getränkt sind, eine Freistellung von den Vorschriften des RID/ADR/ADN erfolgen, sofern die gleichen Rahmenbedingungen eingehalten werden.

3.3.1 Eine neue Sondervorschrift (für die UN-Nummer 3077 und 3082) mit folgendem Wortlaut hinzufügen:

"6xx Dicht verschlossenen Päckchen, die weniger als 10 ml oder g eines in einem festen Stoff absorbierten umweltgefährdenden flüssigen oder festen Stoffes der UN-Nummer 3077 oder 3082 enthalten, unterliegen nicht den Vorschriften des RID/ADR/ADN, vorausgesetzt, das Päckchen enthält keine freie Flüssigkeit / keinen freien Feststoff."
